

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0432/2022
Fachbereich:	1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen
Erstellt von:	Sandra Berghof-Knop
Datum:	04.07.2022

### Betreff:

7. Änderung der Richtlinie der Stadt Olfen über die Förderung von Familien

	<b>Beratungsfolge:</b>	
06.09.2022	Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die 7. Änderung der Richtlinien der Stadt Olfen über die Förderung von Familien gem. Anlage I wird beschlossen.

### Sachverhalt:

In der Frühjahrs-Ausschusssitzung für Jugend, Senioren, Kultur und Sport am 08.03.2022 wurde ein Antrag der CDU-Fraktion (Anlage II) zur Änderung der Familienförderungsrichtlinie der Stadt Olfen besprochen.

Der Ausschuss beschloss seinerzeit, dass dem Antrag der CDU-Fraktion, den Ansatz im Produktbereich 06 Familienförderung von aktuell 10.000 Euro auf 20.000 Euro zu erhöhen, gefolgt werden soll. Verwaltungsseitig sollte im Herbst 2022 darüber berichtet und eine Vorlage zur Abstimmung vorgelegt werden (Anlage I).

Zuletzt waren die Richtlinien zur Förderung von Familien am 13.12.2002 geändert worden. Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion wurden nunmehr weitere Anpassungen /Klarstellungen verwaltungsintern erörtert und eine Aktualisierung der Vorgaben festgelegt.

Folgende Änderungen werden verwaltungsseitig vorgeschlagen:

### - Begriffsbestimmungen

§ 1 (1) Anspruch auf Förderung gem. den nachfolgenden **Regelungen** haben Familien, die a) Ihre Hauptwohnung (**§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz**) in Olfen haben und (...)

d) alleinerziehende **Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.**

e) **Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Wohngeld und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben**

f) **Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben**

g) **Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).**

§ 1 (2) **Als Kinder** im Sinne der Buchstaben b) bis f) **gelten** darüber hinaus auch **Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausübung befinden und dieses durch entsprechende Dokumente nachweisen können** oder deren Eltern aus anderen Gründen einen Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder haben.

**Adoptiv-, Pflege-, und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.**

### - Ausstellung und Beantragung des Familienausweises

§ 3 (1) Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren wird der Familienpass **auf Antrag** zu Beginn eines jeden Jahres ausgestellt. (...)

§ 3 (2) Alle **anderen** Familien, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Familienpasses erfüllen, können den Familienpass unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Olfen beantragen. Neben dem Schwerbehindertenausweis sind für volljährige Schwerbehinderte weitere Unterlagen vorzulegen (s. § 1 Abs. 2).

**Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerausweis; somit alle mit einem Bild versehenen Ausweisarten.**

§ 3 (3) Der Familienpass ist nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.

§ 3 (4) Er behält für die gesamte Ausstellungsdauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.

§ 3 (5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Olfen unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Erstaussstellung erfolgt auf Antrag.

### - Zuschüsse und Vergünstigungen

Finanzielle Zuwendungen durch die Stadt

§ 4 (1) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie übernimmt der Bürgermeister der Stadt Olfen bei der Geburt die Ehrenpatenschaft. Damit verbunden ist die Überreichung eines **Geldgeschenks in Höhe von 100,00 € für das neugeborene Kind.**

§ 4 (2) Die Stadt Olfen übernimmt als Zuschuss zu den Lernmittelkosten **den vom Land festgesetzten Eigenanteil der Eltern für jedes Kind**, das im Familienpass aufgeführt ist und eine Vollzeitschule besucht (nicht für Berufsschüler/innen und Studentinnen und Studenten). Bei Besuch Olfener Schulen partizipieren die Familienpassinhaber/innen automatisch an den dort organisierten Sammelbestellungen. Der Zuschussbetrag wird von der Stadt direkt an die Schule geleistet. Gegen Vorlage des Familienpasses erhalten Schüler/innen auswärtiger Schulen die von der Schule nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz vorgegebenen Schulbücher im örtlichen Buchhandel kostenfrei. Der Rechnungsausgleich mit den beteiligten Geschäften erfolgt direkt durch die Stadt. Die Ausgabe der Schulbücher wird im Familienpass durch Stempelaufdruck vermerkt. Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt.

**Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt. Der Antrag auf Erstattung des Eigenanteils kann ab Beginn des aktuellen Schuljahres bis zum 30.10. gestellt werden.**

§ 4 (3) Für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und in die Grundschule eingeschult wird, gewährt die Stadt Olfen einen Zuschuss zu den Einschulungskosten in Höhe von 100,00 €. **Dieser Betrag wird mit dem Antrag „Eigenanteil der Schulbuchkosten“ ausgezahlt.**

#### Gebührenermäßigungen

§ 4 (4) Benutzung des Hallenbades **und des Naturbades** der Stadt Olfen

Alle im Familienpass aufgeführten Kinder können das Hallenbad **und das Naturbad** kostenlos benutzen. Die im Familienpass aufgeführten Eltern brauchen jeweils lediglich eine Eintrittskarte für Jugendliche zu lösen.

§ 4 (5) Ausstellung von Ausweisen

Für Kinder, die im Familienpass eingetragen sind, ist die Ausstellung von **Ausweisdokumenten** durch die Stadt Olfen gebührenfrei.

**§ 4 (7) Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.**

Ziel der Richtlinienänderung ist eine Vereinheitlichung der Grundsätze für die Olfener Spielgruppen und eine weitere Förderung der Olfener Familien durch eine Beitragsangleichung.

#### **- Inkrafttreten**

Die Richtlinien sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2023 eingestellt worden.

Weitere Erläuterungen erfolgen verwaltungsseitig in der Sitzung.

**Anlage(n)**

Anlage I zu VO-0423-2022

Anlage II zu VO-0432-2022

**Mitgezeichnet von:**